

<u>Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.10.2022 nachfolgende Richtlinie beschlossen</u> und das Inkrafttreten auf den 12.10.2022 festgelegt:

Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Stecker- bzw. Balkon-Solargeräte

Aufgrund steigender Kosten für fossile Energie bei gleichzeitig sinkenden Kosten für erneuerbare Energien, ist es erforderlich, dass auch auf kommunaler Ebene geeignete Maßnahmen zur Anpassung und Ergänzung der Energiesysteme getroffen werden. Der Landkreis Würzburg hat sich zum Ziel gesetzt, den Einsatz und Ausbau von erneuerbaren Energien innerhalb des Landkreises zu unterstützen und damit einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Über die Förderanträge entscheidet der Landkreis Würzburg auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

§ 1 Zweck

Stecker-Solargeräten sind kleine Solaranlagen, die z.B. auf dem Balkon oder im Garten installiert werden können. Auch Mieterinnen und Mietern oder den Eigentümern von Etagenwohnungen wird damit ermöglicht, selbst Sonnenstrom zu erzeugen, Kosten zu sparen und damit das Klima zu schützen.

§ 2 Fördergegenstand

Der Landkreis Würzburg fördert durch einen einmaligen Zuschuss den einmaligen Kauf von Stecker-Solargeräten zum Anbringen auf Terrasse, Balkon oder anderen geeigneten Standorten mit einer maximalen Anschlussleistung von 600 Watt für einen Stromkreis im Haushalt im Gebiet des Landkreises Würzburg.

§ 3 Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind

- a) Mieterinnen und Mieter selbstbewohnter Wohnungen und Wohngebäuden sowie
- b) Eigentümerinnen und Eigentümer von selbstbewohnten Wohnungen und Wohngebäuden

innerhalb des Gebietes des Landkreises Würzburg, die nicht gewerbsfähig mit der Erzeugung von Solarenergie beschäftigt sind.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nicht antragsberechtigt.



§ 4 Fördervoraussetzungen

Die Anforderungen der §§ 2 und 3 sowie die Anforderungen des § 8 müssen erfüllt sein. Die Anträge auf Förderung sind unmittelbar nach dem Kauf, spätestens jedoch 14 Tage nach dem Erwerb eines Stecker-Solargerätes beim Landkreis Würzburg einzureichen.

Die Förderung wird nur solange vom Landkreis Würzburg gewährt, bis die zur Verfügung gestellten Finanzmittel aufgebraucht sind.

§ 5 Förderausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- a) Anträge, die nach dem 15. Dezember eines Kalenderjahres gestellt werden,
- b) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- c) Maßnahmen, die gegen sonstige rechtliche Vorgaben verstoßen,
- d) Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen.

§ 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Pro Haushalt kann nur ein Antrag gestellt werden.

Der Zuschuss für den Kauf von Stecker-Solargeräten mit einer maximalen Anschlussleistung von 600 Watt gemäß § 2 Nr. 1 beträgt 50 % der Bruttoanschaffungskosten maximal jedoch 200,00 €.

§ 7 Vorrang anderer Fördermittel / Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel können mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kombiniert werden, soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Fördermittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

§ 8 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderanträge sind digital auf der Homepage des Landkreises erhältlich. Diese finden Sie unter: Klimawandel I Energie / Landkreis Würzburg (landkreis-wuerzburg.de)

Die Unterlagen können von der bzw. dem Antragsberechtigten schriftlich auf dem Postweg an das Landratsamt Würzburg, SFB 7, Zeppelinstr. 15, 97074 Würzburg oder digital per Mail an klimaschutz@lra-wue.bayern.de unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung der dort aufgeführten Unterlagen gestellt werden.

Die Entscheidung bzw. Bewilligung über vorliegende Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht.



Über die Entscheidung wird der Antragssteller / die Antragstellerin schriftlich informiert. Für die Bewilligung muss der Antrag und die geforderten Anlagen vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Einreichung des Kosten-/ Leistungsnachweises nach § 9.

Ansprechpartner im Landratsamt Würzburg
Stabstellenfachbereich Klimaschutz, Energiewende und Mobilität

E-Mail: klimaschutz@lra-wue.bayern.de

Telefon: 0931 8003-5109

Klimawandel I Energie / Landkreis Würzburg (landkreis-wuerzburg.de)

§ 9 Leistungsnachweis

Die Inbetriebnahme des Gerätes hat schnellstmöglich nach Zuschussbewilligung zu erfolgen, wobei das Gerät bis spätestens 30. Dezember des Kalenderjahres der Antragstellung funktionsfähig in Betrieb sein muss.

Als Nachweis ist die Registrierungsbestätigung des Gerätes bei der Bundesnetzagentur beizufügen.

Der Landkreis Würzburg behält sich das Recht vor, die funktionsfähig in Betrieb genommene Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

§ 10 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach erfolgreicher Inbetriebnahme des Gerätes und erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Landkreis Würzburg.

Alle Rechnungen und Nachweise sind bis spätestens 14 Tage nach Erwerb des Stecker-Solargerätes dem Landkreis Würzburg, Stabstellenfachbereich 7, Klimaschutz, Energiewende und Mobilität, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg schriftlich oder digital per Mail an klimaschutz@Ira-wue.bayern.de vorzulegen.

§ 11 Rückforderung von Zuschüssen

Der Landkreis Würzburg behält sich das Recht vor, gewährte Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder wenn die geförderte Anlage weniger als drei Jahre nach Aufstellung bzw. Anbringung des Stecker-Solargerätes demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist dem Landkreis Würzburg unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 12 Subventionsbetrug

Die Angaben und die dazugehörigen Unterlagen im Förderverfahren sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB), Art. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung strafrechtlicher



Vorschriften (Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz – BayStrAG) sowie § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG).

§ 13 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 12.10.2022 in Kraft.

Würzburg, 10.10.2022

Thomas Eberth

Landrat